

# Verordnung über die Koordination des Veterinärdienstes im Rahmen der Gesamtverteidigung

501.7

vom 3. Mai 1978

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1969<sup>1)</sup> über die Leitungsorganisation und den Rat für Gesamtverteidigung,

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Grundsätze

### Art. 1 Verpflichtung zur Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Alle zivilen und militärischen Stellen, die im Bereich des Veterinärdienstes Massnahmen planen, vorbereiten oder durchführen, arbeiten für die Bedürfnisse der Zivilbevölkerung und der Armee in allen strategischen Fällen zusammen.

<sup>2</sup> Die beteiligten Stellen werden fachtechnisch ausgebildet. Ihre Zuständigkeiten bleiben vorbehalten.

### Art. 2 Aufgabenbereich

Planung, Vorbereitung und Durchführung der Massnahmen sind namentlich in folgenden Bereichen zu koordinieren:

- a. Bekämpfung von Tierseuchen, einschliesslich die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern;
- b. Fleischhygiene;
- c. Schutz der Nutztiere gegen AC-Schadenereignisse und Behandlung der von solchen Ereignissen betroffenen Tiere;
- d. Versorgung mit Veterinärmaterial (einschl. Pharmazeutika und Desinfektionsmittel);
- e. Sicherstellung der tierärztlichen Versorgung des Nutztierbestandes.

## 2. Abschnitt: Organe

### Art. 3 Stab für Gesamtverteidigung

<sup>1</sup> Der Stab für Gesamtverteidigung koordiniert den Veterinärdienst im Rahmen der Gesamtverteidigung.

AS 1978 520

<sup>1)</sup> SR 501

- <sup>2</sup> Für die fachtechnische Koordination verfügt er über
- a. einen Beauftragten des Bundesrates (im folgenden Beauftragter)
  - b. einen Ausschuss
- <sup>3</sup> Der Stab für Gesamtverteidigung überwacht deren Tätigkeit.

#### **Art. 4** Beauftragter

- <sup>1</sup> Der Bundesrat ernennt auf Antrag des Stabes für Gesamtverteidigung einen Beauftragten für die Koordination des Veterinärdienstes im Rahmen der Gesamtverteidigung.
- <sup>2</sup> Der Beauftragte hat im wesentlichen folgende Aufgaben:
- a. Er berät die Kantone bei der Durchführung des koordinierten Veterinärdienstes;
  - b. er orientiert die zivilen Behörden sowie die militärischen Kommandostellen über Absichten und Massnahmen des Bundes zur Koordination des Veterinärdienstes.
- <sup>3</sup> Der Beauftragte hat folgende Befugnisse:
- a. Er kann im Rahmen seiner Tätigkeit unmittelbar mit den Ämtern und Diensten des Bundes sowie mit den zuständigen Stellen der Kantone verkehren;
  - b. er kann die Ämter und Dienste des Bundes sowie die Kommandanten der Territorialzonen im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche zur Mitarbeit heranziehen und von ihnen alle notwendigen Unterlagen verlangen.

#### **Art. 5** Ausschuss

- <sup>1</sup> Der Ausschuss Veterinärdienst ist ein ständiger Ausschuss des Stabes für Gesamtverteidigung; er setzt sich zusammen aus Vertretern der zivilen und militärischen Stellen, die am Aufbau des Veterinärdienstes im Rahmen der Gesamtverteidigung beteiligt sind.
- <sup>2</sup> Der Stab für Gesamtverteidigung ernennt die Mitglieder des Ausschusses im Einvernehmen mit dem Beauftragten. Der Beauftragte ist Präsident des Ausschusses; er kann bei Bedarf Experten beziehen.
- <sup>3</sup> Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Er unterstützt den Beauftragten bei dessen Tätigkeit;
  - b. er erarbeitet das Konzept des koordinierten Veterinärdienstes und sorgt für dessen Weiterentwicklung;
  - c. er koordiniert die Planung der einzelnen veterinärdienstlichen Massnahmen im Bereiche der Gesamtverteidigung und beantragt bei den zuständigen eidgenössischen Behörden deren Genehmigung;
  - d. er begutachtet und genehmigt die ihm vom Beauftragten unterbreiteten Vorschläge zuhanden des Stabes für Gesamtverteidigung;
  - e. er beaufsichtigt die zuständigen Stellen bei der Durchführung von Massnahmen nach dieser Verordnung.

#### **Art. 6** Sekretariat

Die Dienststelle, welcher der Beauftragte angehört, besorgt die Sekretariatsarbeiten des Ausschusses.

### **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 7** Vollzug

Der Vollzug obliegt dem Stab für Gesamtverteidigung und den beteiligten Departementen.

#### **Art. 8** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1978 in Kraft.

